

I. Nachtragshaushaltssatzung

ORTSGEMEINDE ST. JOHANN

für das Haushaltsjahr

2 0 1 7

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Ortsgemeinde St. Johann für das

Haushaltsjahr 2017

vom

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung, am folgende I. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als Aufsichtsbehörde vom hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan werden die Festsetzungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt nicht verändert.

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belastet, werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden neu festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen				
Eigenbetrieb "Wasserwerk" von bisher	156.790 Eur	auf		121.460 Eur
2. Verpflichtungsermächtigungen				
Eigenbetrieb "Wasserwerk" von bisher	0 Eur	auf		0 Eur

§ 5 Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Entgelte für die Benutzung der Gemeindeeinrichtungen (§§ 7, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes) werden für das Haushaltsjahr 2017 gegenüber den bisherigen Festsetzungen nicht geändert.

St. Johann, den

.....
Michael Stephani
Ortsbürgermeister

